

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00310 vom 22. Mai 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00310

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00310 du 22 mai 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00310 del 22 maggio 2018

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (aufschiebende Wirkung) | Der im Endentscheid angeordnete Entzug der aufschiebenden Wirkung lässt sich nicht eigenständig anfechten, sondern nur dann, wenn gleichzeitig auch Beschwerde in der Hauptsache erhoben wird. Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 4 des nachstehenden Verfügungsdispositivs bleibt Folgendes zu erläutern: Vorliegend geht es im Hintergrund bloss um den Ausreisetermin im Wegweisungspunkt und dürfte der Beschwerdeführer im Übrigen keinen Bewilligungsanspruch besitzen. Also steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nicht zu Gebot (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Ohnehin würde Art. 98 BGG für Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, wozu auch – so hier – Gewähren oder Entzug aufschiebender Wirkung zählen (Hansjörg Seiler in: derselbe et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Bern 2015, Art. 98 N. 8), selbst bei ordentlicher Beschwerde die Beschwerdegründe wie für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde laut Art. 116 BGG beschränken. Sollte diese Verfügung keinen Endentscheid darstellen, obschon es einen anderen solchen hier nicht notwendig geben wird, liegt ein – nicht Zuständigkeit oder Ausstand betreffender – Zwischenentscheid nach (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 BGG vor (vgl. Bertschi, § 19a N. 15); alsdann lässt sich das Bundesgericht lediglich anrufen, wenn im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.